

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

treffen diese Mehrbewilligungen speziell auch die Pensionen der Gendarmerie.

Es wurde oben erwähnt, daß in der Regierungsvorlage als Prinzip die Erhöhung sämmtlicher durch die bestehenden Pensionsgesetze — vom 26. April 1855 kombiniert mit dem Gesetz vom 11. April 1831 — fixten Pensionsfälle um 116 Frs. jährlich angenommen war; die Kommission der Deputiertenkammer behielt diese Summe für die weiterhin näher erörterte pension proportionnelle bei, erhöhte dieselbe aber auf 135 Frs. für die nach 25jähriger Dienstzeit zu erwerbende pension d'ancienneté.

Um die Mannschaften der Gendarmerie, namentlich zwischen dem 15. und 30. Dienstjahr der Waffe zu erhalten und ihren besonderen Dienstverhältnissen Rechnung zu tragen, schlug die Regierung die Gewährung eines jährlichen, nach der Charge gegebenen und mit dem 16. Dienstjahr beginnenden Pensionszuschusses vor. Bedingung für Gewährung derselben ist eine Mindestdienstzeit von 25 Jahren; gezahlt wird der Zuschuß bis einschl. des 30. Dienstjahrs. Dieser Vorschlag sowohl wie derselbe, die Bestimmung der Gesetze vom 11. April 1831 und 25. Juni 1861, nach welcher die Erhöhung der Pension um  $\frac{1}{5}$  eintritt, wenn der Betreffende 12 Jahre die bei der Pensionstruktur beteiligte Charge inne hatte, wurden von der Kommission befürwortet und von der Kammer genehmigt; auch die letztere Bestimmung kommt besonders der Gendarmerie zugute.

Bezüglich der Pension für die Wittwen und Waisen beantragte die Regierungsvorlage, dieselbe auf  $\frac{1}{5}$  der von dem Manne erworbenen pension d'ancienneté — für die Wittwen und Waisen der auf dem Schlachtfeld Gefallenen oder in Folge von Verwundung Gestorbenen auf die Hälfte der entsprechenden Pension des Mannes zu fixiren. Die Kommission erhöhte die Pension ersterer Kategorie auf die Hälfte, dieselbe der zweiten Kategorie auf  $\frac{3}{4}$  der bezüglichen Pension des Mannes.

Wenn also die Regierungsvorlage schon in sehr erheblicher Weise die Pensionen erhöhte, so ist durch die Vorschläge der Kommission der Deputiertenkammer, welche sämmtlich, mit einer weiter unten zu erwähnenden Ausnahme, in beiden Kammern einstimmig angenommen wurden, in wahrhaft liberaler Weise für die Zukunft der von diesem Gesetz betroffenen Militärs, sowie deren Wittwen und Waisen gesorgt.

Die Pensionsfälle gestalten sich demnach für Unteroffiziere u. der Armee wie in folgender Tabelle zusammengestellt:

Charge	Pensions pioniermännisch		Zahlung abweichen 15- und 25jähriger Dienstzeit		Pensions d'ancienneté bei 25jähr. Dienstzeit		Zahlung abweichen 25- und 45jähriger Dienstzeit		Maximum da 45jähr. Dienstzeit		Minimum und vermehrt	Wittwen und Waisen um $\frac{1}{5}$	Mar./Min. Kat. Kat.
	Pensions pioniermännisch	Zahlung abweichen 15- und 25jähriger Dienstzeit											
Adjutant	455	24,50	700	10	900	840	980	450	675	675	540	450	675
Sergeant-Major	395	20,50	600	10	800	720	960	400	600	600	480	395	600
Sergeant	365	18,50	550	7,50	700	660	840	350	525	525	420	365	525
Korporal	347	17,50	520	6	640	624	768	320	480	480	384	347	480
Soldat	335	16,50	500	5	600	600	720	300	450	450	360	335	450

Die Pensionsfälle der Gendarmerie gestalten sich noch viel günstiger.

Die Gesamt-Mehrausgaben, welche dem Staate durch dieses neue Gesetz erwachsen, belaufen sich nach Schätzung — denn genau feststellen läßt sich dies natürlich nicht — nach Verlauf von 24 Jahren, wo die Wirkung des Gesetzes voll zur Geltung kommt,\*) auf 12,352,900 Frs., die jährliche Mehrausgabe auf 412,592 Frs.

(Ausz. aus dem Militär-Wochenblatt.)

### Verchiedenes.

— (Der preußische Lieutenant Graf von Wartensleben bei Leuthen 1757.) Der als königl. Hofmarschall verstorbene Graf Wartensleben stand am Tage der Schlacht bei Leuthen den 5. Dezember 1757 als Lieutenant im Infanterie-Regiment des Markgrafen Carl. Das Regiment litt bei den ersten hartnäckigen, aber glücklichen Angriffen, die es gegen die Österreicher begann, viel; der Lieutenant von Wartensleben aber munterte die Burschen mit seiner gewohnten Freundschaft

\*) Man hat die Durchschnittszeit für den Genuss der Pension nach 25jähriger Dienstzeit auf 24 Jahre angenommen.

zur Erhaltung des preußischen Ruhmes auf, und indem das feindliche Kartätschenfeuer ganze Rotten in der Leibkompanie niederriss, so füllte er die Lücken schnell wieder aus und sprach den Leuten Mut ein.

Als aber das Regiment in einen neuen Strich des feindlichen Kartätschen- und kleinen Gewehrfeuers traf, fiel er. Man hielt ihn für tot. Das Regiment avancirte indessen und drang mit der königl. Garde gerade auf das Dorf Leuthen, wo sich die mächtige feindliche Armee zum dritten Male mutig setzte. Hier wurde bekämpft der Kampf sehr heftig; denn die braven Österreicher hatten den Kirchhof zu einer für die preußische Infanterie und Kavallerie uneröberlichen Batterie gemacht, weil die Preußen keine Munition für ihre Kanonen hatten, um die Kirchhofsmauer zu überwinden. Endlich kamen zwar noch mehrere Kanonen, aber es fehlte auch diesen an Pulver und Kugeln, weil alle Munition verschossen war. Der schon errungene Sieg der Preußen schien wieder zweifelhaft zu werden.

Während dieses Angriffs hatte der Graf Wartensleben in Bewußtlosigkeit gelegen. Sobald er aber wieder zur Besinnung kam und nur Schmerzen auf der Brust, aber keine tödliche Verwundung fühlte, sprang er schnell auf und lief, so daß er fast außer Atem kam, nach dem Dorfe Leuthen, wo er das heftige Feuer sah; er kam eben an, als der brave Fürst Moritz v. Dessau herumgejagt war und noch ein Paar Pulver- und Kugelwagen, mit mutigen Knechten, gefunden und herbeigerufen hatte. Nun erneuerte sich die preußische Tapferkeit, und legten Kampf zu beginnen. Graf Wartensleben, welcher viel Ehre bei dem gemeinen Manne hatte, encouagierte die Leute wieder, den Kirchhof überwältigen zu helfen. Die Offiziere und unter diesen vorzüglich der brave Lieutenant Püsch vom Carl'schen Regimente, riefen den Soldaten zu: „Kinder, bedenkt das viele Blut, das schon vergossen ist! Wenn wir das Dorf behaupten und den Kirchhof erobern, so ist der Sieg unser.“ Und so war es auch. Denn kaum hatten die angekommenen preußischen Kanonen einige Löcher in die Kirchhofsmauer gemacht, so drangen die braven Leute mit dem Bayonet in den Kirchhof ein; und da der König zugleich gegen die feindliche Flanke mit langsamem Paradeschritte avancirte, so wich die feindliche große Armee elend zurück. Die wichtige Schlacht war gewonnen, und der feindliche Verlust an Gefangenen würde noch viel größer geworden sein, wenn sich nicht die braven feindlichen Kroaten hinter dem Dorfe Leuthen bei der Windmühle in die Gräben geworfen und durch ihr Feuer den feindlichen Rückzug erleichtert hätten. Aber auch diese wurden endlich thiefs niedergemacht, thiefs gefangen; und nur die einbrechende Nacht begünstigte die Flucht der Österreicher.

Erst nachher fand der Graf Wartensleben, daß ihn eine auf den Ringkrallen heftig geschlagene Kugel in Bewußtlosigkeit niedergeworfen habe, und daß, wenn ihn der Ringkrallen nicht gespült hätte, die Kugel ihm wäre durch die Brust gegangen sein und ihn getötet haben. Er lehnte das Lob von sich ab, welches ihm Offiziere und Gemeine darüber gaben: daß er dem Regimente dienstbar sei und sich auf's Neul dem heftigen feindlichen Feuer ausgesetzt habe. Er sagte: „Es ist schon die Pflicht des braven Musketiers, geschweige denn des Offiziers, wieder in Reihe und Glied zu treten, wenn er nach empfangener Contusion oder leichter Wunde noch im Stande ist, seine Schuldigkeit zu thun.“

Sein Wiederkehren zu den Streitenden war auch um so nützlicher, da er durch sein Beispiel auf dem Wege viele Leichtbliebende ermunterte, wieder mit ihm zur völligen Erfüllung ihrer Pflichten den letzten Siegeskampf anzutreten.

Dieser größte aller preußischen Siege erwarb auch dem Grafen v. Wartensleben den Vorbeifranz, welcher seine Urne schmückte.

Nach dem Tode des Markgrafen Carl und nach geendigtem Kriege ernannte ihn der spätere preußische Monarch, als Kronprinz, zu seinem Hofmarschall. Er hinterließ auch den Ruhm des Menschenfreundes, welcher sich mit dem der wahren Tapferkeit immer so schön zusammenfindet. (Offizier-Lesebuch, Bd. V, S. 173.)

### Wir offerren den Herren Instructions-Offizieren den

## Gruppenführer,

zum Gebrauche der schwäzer. Unteroffiziere der Infanterie.  
(Von Oberst Böllinger, Kreisinspector der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Ct.

beim Bezug in Partheien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Ct. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Leitfaden für den theoretischen Reitunterricht von C. v. Elpons, Oberst z. D., vormals erster Director d. Kgl. Militär-Reit-Institutes. Dritte Auflage. 2 Mark 40 Pf.

Diese dritte Aufl. folgte der zweiten nach kaum zwei Jahren, gewiss ein Zeichen der Brauchbarkeit und Beliebtheit des Werkes.

Hannover. Helwing'sche Verlagshandlung.